

Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen

Wörten / Balleis

11. Auflage 2025
ISBN 978-3-8006-7535-7
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Fall 14 Trennungs- und Abstraktionsprinzip (Ungerechtfertigte Bereicherung, Sachenrecht)

„Heute krank, morgen gesund?“

V und K schließen am 14.5. einen Kaufvertrag über ein wertvolles Buch zum Preis von 200 EUR. Die Übereignung des Buchs und des Kaufpreises in bar finden am 2.7. desselben Jahres statt. **319**

Bis einschließlich 1.7. war V geisteskrank⁸¹, ab 2.7. ist er wieder gesund. V verlangt am 3.7. das Buch von K heraus.

1. Kann V das Buch von K herausverlangen? Wenn ja, welche Gegenansprüche hat K?
2. Wie ist die Rechtslage, wenn V
 - a) am 14.5. voll geschäftsfähig war und ab 2.7. geisteskrank?
 - b) immer, also an beiden Tagen, geisteskrank war?

(Bearbeitungszeit: 2 Std.)



⁸¹ Auch wenn der Begriff der Geisteskrankheit allgemeinsprachlich nicht mehr oft verwendet wird – heute spricht man von schwerer psychischer Störung – ist er im juristischen Sprachgebrauch, vor allem in der forensischen Psychiatrie nach wie vor gängig.

Fall 14

Methodische Hinweise

Vorbemerkung

- 320 Dieser ein wenig konstruierte Sachverhalt verdeutlicht anschaulich eines der wichtigsten Prinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das sog. **Trennungs- und Abstraktionsprinzip**. Darunter versteht man die völlige Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, dh beide Rechtsgeschäfte sind rechtlich selbstständig und in ihrer Wirksamkeit abstrakt voneinander zu bewerten. Für eine Klausur, in der es um Verpflichtungen (zB aus Kaufvertrag) und um Erfüllung dieser Verpflichtungen (zB in Form der Übereignung einer Sache) geht, bedeutet das: Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Kaufvertrags müssen vollkommen selbstständig erörtert werden und haben nichts damit zu tun, ob die Kaufsache bereits übereignet wurde oder nicht. Umgekehrt ist die Eigentumslage gänzlich unabhängig davon zu beurteilen, ob der zugrundeliegende Kaufvertrag wirksam ist oder nicht.

Besondere Vorüberlegungen

(gehören nicht in die Ausarbeitung)

- 321 Angesichts der vielen Zeitangaben im Sachverhalt bietet es sich an, die einzelnen Vorgänge anhand einer Skizze⁸² (→ Rn. 30) chronologisch zu ordnen:

14.5.	2.1.
Frage 1	
- Kaufvertrag (§ 433) V ↔ K	- Übereignung Buch (§ 929 S. 1) V → K
- V ist geisteskrank (§ 104 Nr. 2)	- Übereignung Geld (§ 929 S. 1) K → V
	- V ist gesund
Frage 2 a	
- V ist gesund	- V ist geisteskrank (§ 104 Nr. 2)
Frage 2 b	
- V ist geisteskrank	- V ist geisteskrank

Zu Frage 1

1. Die Ausgangsfrage „**Wer will was von wem warum woraus?**“ (→ Rn. 104) ist teilweise schon durch die erste Fallfrage abgedeckt, denn V will von K die Herausgabe des Buchs. Nicht ganz einfach war es festzustellen, woraus V diesen Anspruch herleiten könnte. Die Rechtsfolge „Herausgabe“ ist vor allem in den auch Erstsemestern nach kurzer Zeit bekannten Anspruchsgrundlagen § 985 und § 812 geregelt (auf die anfangs weniger bekannten Anspruchsgrundlagen § 861 und § 1007 wird hier nicht eingegangen).

Sinnvollerweise beginnt man mit der Prüfung von § 985, da das Eigentum als absolutes, gegen jedermann wirkendes Recht grundsätzlich den „stärkeren“ Anspruch gibt als ein schuldrechtlicher (obligatorischer) Anspruch, wie ihn § 812 enthält (→ Rn. 54 Nr. 5). § 985 wird also als Anspruchsgrundlage im Gutachten vorangestellt (vgl. **Ausarbeitung A I**).

Nun sind die Voraussetzungen von § 985 zu prüfen. Voraussetzung ist zunächst die Eigentümerstellung des Anspruchstellers. Liegt sie nicht vor, ist der Anspruch nicht begründet. Dabei ist für die Eigentumsübertragung das Bestehen oder Nichtbestehen eines Kaufvertrags unerheblich (vgl. **Ausarbeitung A I 1 und 2**). Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip hätte der Klausurschreiber im Text (hier in Klammern) nicht unbedingt erwähnen müssen, denn mit den Ausführungen zuvor wurde schon gezeigt, dass man es beachtet und verstanden hat: Die Eigentumsübertragung richtet sich ausschließlich nach §§ 929 ff.

Die für die Eigentumsübertragung notwendige Einigung (§ 873) zwischen Veräußerer und Erwerber ist ein abstrakt dinglicher Vertrag, auf den die §§ 104–185 anwendbar sind. Da V im Ausgangsfall am 2.7. wieder gesund, also voll geschäftsfähig, ist, ist seine Willenserklärung und damit auch die Einigung wirksam (vgl. **Ausarbeitung A I 2**).

82 Gemeint ist eine vereinfachte Sachverhaltsdarstellung kombiniert mit grafischen Elementen, die hilft, die Zusammenhänge besser zu erfassen („Schmierzettel“!). Beachte: „Lösungsskizze“ meint meist einen ersten, vorläufigen Entwurf der Lösung, die stark verkürzt niedergeschrieben wird. Zur Vorbeugung von Missverständnissen: Verlangt die Fragestellung der Klausur, dass Sie etwas „skizzieren“ sollen, ist etwas anderes (also keine Zeichnung!) gemeint: Sie sollen vielmehr Ihre Antwort in groben Zügen formulieren, sich also auf das Wesentliche beschränken.

Lösung (Ausarbeitung):

Zu Frage 1

A. Ansprüche des V gegen K

I. V könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Buchs gem. § 985 haben. 322

1. Das Buch ist ein körperlicher Gegenstand, also eine Sache i.S.v. § 90.

2. V als Anspruchsteller müsste Eigentümer des Buchs sein. Ursprünglich war V Eigentümer des Buchs.

Er könnte das Eigentum jedoch am 2.7. durch Übereignung gem. § 929 S. 1 auf K übertragen haben. Voraussetzung dafür ist die Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber über den Eigentumsübergang und die Übergabe des Buchs.

V war am 2.7. „gesund“, also nicht mehr geisteskrank, sodass seine Einigungserklärung im Sinne des § 929 S. 1 voll wirksam war. V konnte sein Eigentum wirksam auf K übertragen.

Unerheblich für den Eigentumsübergang ist, ob auch das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft, der Kaufvertrag, wirksam war, da dieses neben dem dinglichen Verfügungsgeschäft rechtlich völlig selbstständig zu beurteilen ist (Trennungs- und Abstraktionsprinzip). K ist somit gem. § 929 S. 1 nach Einigung und Übergabe Eigentümer des Buchs geworden.

3. Ergebnis

V ist nicht mehr Eigentümer des Buchs, weshalb ein Anspruch des V gegen K aus § 985 auf Herausgabe nicht besteht.

- 323** 2. Nun ist die nächste in Betracht kommende Anspruchsgrundlage, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, zu prüfen (vgl. **Ausarbeitung A II**). Dabei ist das Vorliegen ihrer Voraussetzungen wieder Schritt für Schritt zu untersuchen (Subsumtion!).
3. Zu **Ausarbeitung A II 1 a**
Nicht falsch, aber juristisch ungenau wäre es, zu schreiben, K habe „das Buch **erlangt**“. Als Juristin oder Jurist soll man Auskunft darüber geben, welche Rechte mit dem tatsächlichen „Haben“ der Sache verbunden sind. K hat „Besitz und Eigentum“ an dem Buch erlangt. Das ist die juristisch korrekte Formulierung!
4. Zu **Ausarbeitung A II 1 b**
- 324** Zu beachten ist hier, dass die **unmittelbare Vermögensminderung** aufseiten des V durch Übergabe des Buchs nicht einfach dadurch entfällt, dass V Geld dafür bekommt. Für sich betrachtet bedeutet die Hergabe eines Buchs durch den Eigentümer immer eine Vermögensminderung.
5. Zu **Ausarbeitung A II 1 c**
- 325** Zur Prüfung dieser Voraussetzung kommt man erst, wenn die beiden vorhergehenden Voraussetzungen bejaht worden sind. Liegt eine der Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 – in richtiger Reihenfolge geprüft – nicht vor, ist die Prüfung abzubrechen. Erst bei der dritten Voraussetzung dieses Anspruchs – „**ohne rechtlichen Grund**“ – wird das Zustandekommen des Kaufvertrags entscheidungserheblich. Das Verpflichtungsgeschäft ist der rechtliche Grund (causa) für das Verfügungsgeschäft. § 105a war nicht neben §§ 104, 105 zu prüfen, da der Kauf eines wertvollen Buchs kein „Geschäft des täglichen Lebens“ ist.
6. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist der Anspruch begründet (vgl. **Ausarbeitung A II 2**). Der Umfang des Bereicherungsanspruchs richtet sich nach §§ 812, 818. Zu beachten ist allgemein, dass bei einer Unmöglichkeit der Herausgabe grundsätzlich Wertersatz (§ 818 Abs. 2) zu leisten ist, es sei denn, der Schuldner ist entreichert (§ 818 Abs. 3) (→ Rn. 413a: Prüfungsschema „Leistungskondition...“).
7. Zu **Ausarbeitung B I und II**
- 326** Die Überlegungen zu den Gegenansprüchen K gegen V sind die gleichen wie bei den Ansprüchen V gegen K mit dem Unterschied, dass es nicht um die Herausgabe des Buchs, sondern um die Herausgabe des Geldes geht. Die Lösung wird daher nur noch skizziert⁸³.
§ 985 ist allerdings für die Herausgabe des Geldes insofern ungeeignet, als er nur auf das konkrete von K an V übergebene Geld (Scheine, Münzen) abzielt. § 812 ist hier günstiger, da es dafür nicht auf die konkrete Sache ankommt.

Zu Frage 2 a

- 327** 1. **Aus Gründen der Vereinfachung erfolgt die gutachtliche Prüfung auch hier nur noch in Form einer stichwortartigen Lösungsskizze.**

Die Prüfung von Ansprüchen aus dem Kaufvertrag wäre hier fehl am Platz, da sich insoweit nichts geändert hat, als beide Vertragsparteien ihre Verpflichtungen bereits scheinbar erfüllt haben. Zu beginnen ist wieder mit der Prüfung von § 985, welcher der Lösung als Anspruchsgrundlage voranzustellen ist.

Der Anspruch aus § 985 setzt voraus, dass der Anspruchsteller Eigentümer und der Anspruchsgegner unrechtmäßiger Besitzer ist. Da K den Besitz durch Übergabe aufgrund des wirksamen Kaufvertrags – V war diesmal am 14.5. gesund (→ Rn. 321) – erlangt hat, hat er ein Recht zum Besitz gem. § 986. Dieses steht der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs entgegen (vgl. **Ausarbeitung A I 1–3**).

Es handelt sich hierbei um ein relatives (schuldrechtliches) Besitzrecht, das der Käufer an der ihm übergebenen, aber noch nicht übereigneten Kaufsache hat (ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Anwartschaftsrechts, MüKoBGB/Baldus § 986 Rn. 39). Eigentumserwerbsansprüche begründen ein Recht zum Besitz, wenn der Besitz im Hinblick auf einen solchen Anspruch bereits übertragen worden ist (MüKoBGB/Baldus § 986 Rn. 39). Der Kaufvertrag ist ein Verschaffungsvertrag; der Käufer hat daraus einen Anspruch auf die Eigentumsübertragung. Somit können auch Kaufverträge ein Besitzrecht begründen, solange die Übereignung trotz Übergabe noch aussteht (BeckOK BGB/Fritzsche § 986 Rn. 9 mwN).

⁸³ Skizziert! Sie erinnern sich ... (Fn. 82).

II. Ein Anspruch des V gegen K auf Herausgabe des Buchs könnte sich aber aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 ergeben. 328

1. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) K müsste „etwas erlangt“ haben. Darunter ist „jeder Vermögensvorteil“ zu verstehen. K hat durch Einigung und Übergabe gem. § 929 S. 1 Besitz und Eigentum an dem Buch erlangt.

b) Dies müsste durch „Leistung“ des V geschehen sein. Leistung ist „jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens“. V hatte dem K am 2.7. das Buch zum Zwecke der Erfüllung des (vermeintlichen) Kaufvertrags übereignet, sodass er bewusst und zweckgerichtet das Vermögen des K gemehrt hat.

c) Schließlich müsste K das Buch „ohne rechtlichen Grund“ erlangt haben. Als rechtlicher Grund (= schuldrechtliches Kausalgeschäft) kommt der am 14.5. geschlossene Kaufvertrag in Betracht. An diesem Tag war V geisteskrank und deshalb geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2). Somit sind seine zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Willenserklärungen gem. § 105 Abs. 1 nichtig. Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K kam nicht zustande, sodass K das Buch ohne rechtlichen Grund erlangte.

2. Ergebnis

Damit sind alle Voraussetzungen von § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 erfüllt. V kann das Buch von K gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 heraus verlangen. 329

B. Ansprüche des K gegen V ...

(Lösungsskizze)

I. ... gem. § 985 auf Herausgabe des Geldes? 330

§ 985 greift zugunsten des K nicht durch: V ist auf die gleiche Weise Eigentümer des Geldes geworden, wie K Eigentümer des Buchs wurde (= § 929 S. 1).

II. ... gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1? 331

Der Anspruch ist begründet. Die Ausführungen unter A II bezüglich des Buchs gelten entsprechend für den Kaufpreis.

Zu Frage 2 a

(Lösungsskizze)

A. Ansprüche des V gegen K ...

I. ... gem. § 985 auf Herausgabe des Buchs? 332

Voraussetzungen:

1. V Eigentümer? Ja, wenn Übereignung gem. § 929 S. 1 am 2.7. unwirksam. Übereignung besteht aus Einigung und Übergabe. Einigung ist dinglicher Vertrag, der durch zwei sich deckende Willenserklärungen zustande kommt. Einigungserklärung des V gem. §§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 2 nichtig, da V am 2.7. geisteskrank. Eigentumsübertragung an K also unwirksam. Somit ist V weiterhin Eigentümer.

2. Zu **Ausarbeitung B**
- 333 Da nach der „Rechtslage“ gefragt war, mussten (auch ohne ausdrücklichen Hinweis) die Gegenansprüche des K geprüft werden.
3. Zu **Ausarbeitung B I**
- § 107 anzuwenden wäre hier falsch: Diese Vorschrift gilt nur für Willenserklärungen von Minderjährigen iSd § 106 (= beschränkt Geschäftsfähige), nicht aber für Geschäftsunfähige iSd § 105!
- Zur Vollständigkeit: K ist „grundsätzlich“ Eigentümer des Geldes geblieben, wenn man davon ausgeht, dass V die 200 EUR separat zur Seite gelegt hat. Realistischer erscheint es, dass V das Bargeld bereits mit anderem Geld, das er besitzt, untrennbar vermengt hat. In diesem Fall würden V und K gem. § 948 Abs. 1 iVm § 947 Miteigentümer ...

Zu Frage 2 b

- 334 Einzelheiten ergeben sich aus den bisherigen Hinweisen. Im Übrigen kann nicht oft genug daran erinnert werden, bei der Prüfung des dinglichen Verfügungsgeschäfts das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft zunächst völlig außer Betracht zu lassen. Haben Sie sich das **Abstraktionsprinzip** einmal gründlich vor Augen geführt, so wird Ihnen ein solch „grober Fehler“, wie er sogar noch höheren Semestern der Rechtswissenschaften unterläuft, nicht passieren. Manchmal ist tatsächlich zu lesen: „A hat durch den Kaufvertrag mit B gem. § 433 Eigentum an der Kaufsache erworben.“(!) Dass dies nur über § 929 möglich ist, wissen Sie. Gemäß § 929 S. 1 erwirbt man Eigentum (und Besitz) durch Einigung und Übergabe, also durch das dingliche Verfügungsgeschäft, sofern dieses wirksam ist. Dies geschieht meist vor dem Hintergrund, also aufgrund eines schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts, was aber für den Eigentumserwerb irrelevant ist.
- Die Besonderheit bei Frage 2 b war, dass K aufgrund des unwirksamen Kaufvertrages auch kein Recht zum Besitz nach § 986 erwerben konnte.

2. K ist Besitzer (§ 854 Abs. 1) wegen seiner tatsächlichen Verfügungsmacht über das Buch.

3. K dürfte kein Recht zum Besitz gem. § 986 Abs. 1 S. 1 haben. K könnte jedoch ein solches zustehen aufgrund der Übergabe in Erfüllung des Kaufvertrags vom 14.5., wenn dieser Kaufvertrag wirksam wäre. Da V am 14.5. gesund, also voll geschäftsfähig war, ist der Kaufvertrag wirksam. Der wirksame Kaufvertrag gibt dem K einen Eigentumsverschaffungsanspruch, der ein Besitzrecht begründet, wenn die Übergabe schon stattgefunden hat. Somit hat K ein Besitzrecht nach § 986 Abs. 1 S. 1.

4. Ergebnis

Anspruch des V aus § 985 ist daher nicht begründet.

II. ... gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1?

335

Voraussetzungen:

1. „etwas erlangt“ – ja! K erhielt zwar nicht Eigentum (s.o., → Rn. 332), aber Besitz! (§ 854)

2. „durch Leistung des V“ – liegt ebenfalls vor (→ Rn. 328: Ausarbeitung Frage 1, A II 1 b entsprechend, denn die Vermögensmehrung beschränkt sich auf den Besitz).

3. „ohne rechtlichen Grund“? – Rechtlicher Grund = Kaufvertrag iSv § 433. Wurde am 14.5. geschlossen. An diesem Tag war V nicht geisteskrank, sondern voll geschäftsfähig. Also Kaufvertrag wirksam. Rechtlicher Grund vorhanden.

4. Ergebnis

V hat gegen K keinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1.

B. Ansprüche des K gegen V

Bei konsequenter Anwendung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips kommt man zu dem gleichen – entsprechenden – Ergebnis: 336

I. K kann die 200 EUR gem. § 985 nicht zurückverlangen, obwohl er grundsätzlich Eigentümer geblieben ist. Die Einigung gem. § 929 S. 1 erfordert zwei sich deckende Willenserklärungen. Die Willenserklärung des V war gem. §§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 2 nichtig. Aufgrund der Übergabe des Geldes in Erfüllung des wirksamen Kaufvertrags vom 14.5. hat V aber ein Recht zum Besitz (§ 986 Abs. 1 S. 1) gegenüber K.

II. Der Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 entfällt, weil mit dem wirksamen Kaufvertrag ein rechtlicher Grund vorhanden ist (→ Rn. 335, Ausarbeitung Frage 2 a, A II).

Zu Frage 2 b

(Ergebniszusammenfassung im Urteilsstil)

A. Ansprüche des V gegen K

I. Der Herausgabeanspruch des V aus § 985 ist begründet: V ist weiterhin Eigentümer des Buchs, da seine Einigungserklärung vom 2.7. im Sinne von § 929 S. 1 gem. §§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 2 nichtig war. Da auch die Willenserklärung zum Abschluss des Kaufvertrags gem. §§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 2 und somit der Kaufvertrag vom 14.5. nichtig war, hat K kein Recht zum Besitz gem. § 986 Abs. 1 S. 1. 337

Literatur zur Vertiefung:

Alpmann Schmidt (Lüdde), Skript BGB AT 1, 25. Aufl. 2023, 2. Teil, 1. Abschn. (Grundsätzliches)
Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 5 IV (Das dingliche Rechtsgeschäft und sein Rechtsgrund)
Bayerle, Trennungs- und Abstraktionsprinzip in der Fallbearbeitung, JuS 2009, 1079
Boecken, BGB Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019, § 7 II (Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft – Trennungs- und Abstraktionsprinzip)
Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 48. Aufl. 2024, § 5 (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, kausale und abstrakte Geschäfte)
Casper, Geschäfte des täglichen Lebens – kritische Anmerkung zum neuen § 105a BGB, NJW 2002, 3425
Drygala/Grob, Anfängerklausur – Zivilrecht: Trennungs- und Abstraktionsprinzip – „Zum Verwechseln ähnlich...“, Jus 2022, 1030
Hirsch, BGB Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2019, § 13 (Trennungs- und Abstraktionsprinzip)
Hofmann, Die Übertragung von Rechten – Ein Überblick, JA 2008, 253
Lieder/Berneith, Echte und unechte Ausnahmen vom Abstraktionsprinzip, JuS 2016, 673
Loose, Sachenrecht kompakt – ein Überblick für Studienanfänger zum dritten Buch des BGB, JA 2016, 808
Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Abstrakte und kausale Rechtsgeschäfte, JuS 2009, 489
Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, 12. Aufl. 2024, § 20 (Das Trennungs- und das Abstraktionsprinzip)
Mohamed, Der rechtsgeschäftliche Erwerb an beweglichen Sachen gemäß §§ 929 ff. BGB im Überblick, JA 2017, 419
Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. 2023, § 29 III 1 und IV 3 (Trennungsprinzip und Abstraktionsprinzip)
Petersen, Das Abstraktionsprinzip, JURA 2004, 98
Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 21. Aufl. 2022, § 16 III (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte) und IV (Trennungs- und Abstraktionsprinzip)
Wörlen/Metzler-Müller/Balleis, BGB AT, 16. Aufl. 2023, Rn. 268–284 (Trennungs- und Abstraktionsprinzip)

Raum für eigene Notizen:

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG